

**Zeitschrift:** Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

**Band:** 65 (1923)

**Heft:** 8

**Artikel:** Beobachtungen über das Auftreten von Nachinfektionen bei Maul- und Klauenseuche

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-591443>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Beobachtungen über das Auftreten von Nachinfektionen bei Maul- und Klauenseuche.

(Mitgeteilt vom Eidg. Veterinäramt.)

Die vielen Nachinfektionen bei Maul- und Klauenseuche bilden die Grundlage von Artikel 236 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 30. August 1920, wonach durchseuchte Tiere vor Ablauf von 8 Monaten nach dem Seuchenausbruch nicht mit undurchseuchten zusammengestellt werden dürfen.

Während des Seuchenzuges 1919/21 war eine strikte Durchführung dieser Bestimmung beinahe unmöglich. Der Bundesrat hat daher unter gleichzeitiger Berücksichtigung einer von Herrn Nationalrat Caflisch eingereichten Motion, am 7. Januar 1921 die Sperrfrist, mit Ausnahme der Sömmerung, vorübergehend auf drei Monate herabgesetzt, sich jedoch vorbehalten, jederzeit wieder die ursprüngliche Dauer von acht Monaten vorzuschreiben. Nachdem im Laufe der letzten zwei Jahre zahlreiche Seuchenausbrüche einwandfrei auf das Zusammenstellen von durchseuchten mit undurchseuchten Tieren zurückzuführen waren, musste eine Sperrfrist von drei Monaten als ungenügend bezeichnet werden. Der Bundesrat verfügte daher am 28. August 1922 wieder die ursprüngliche Haltefrist von acht Monaten.

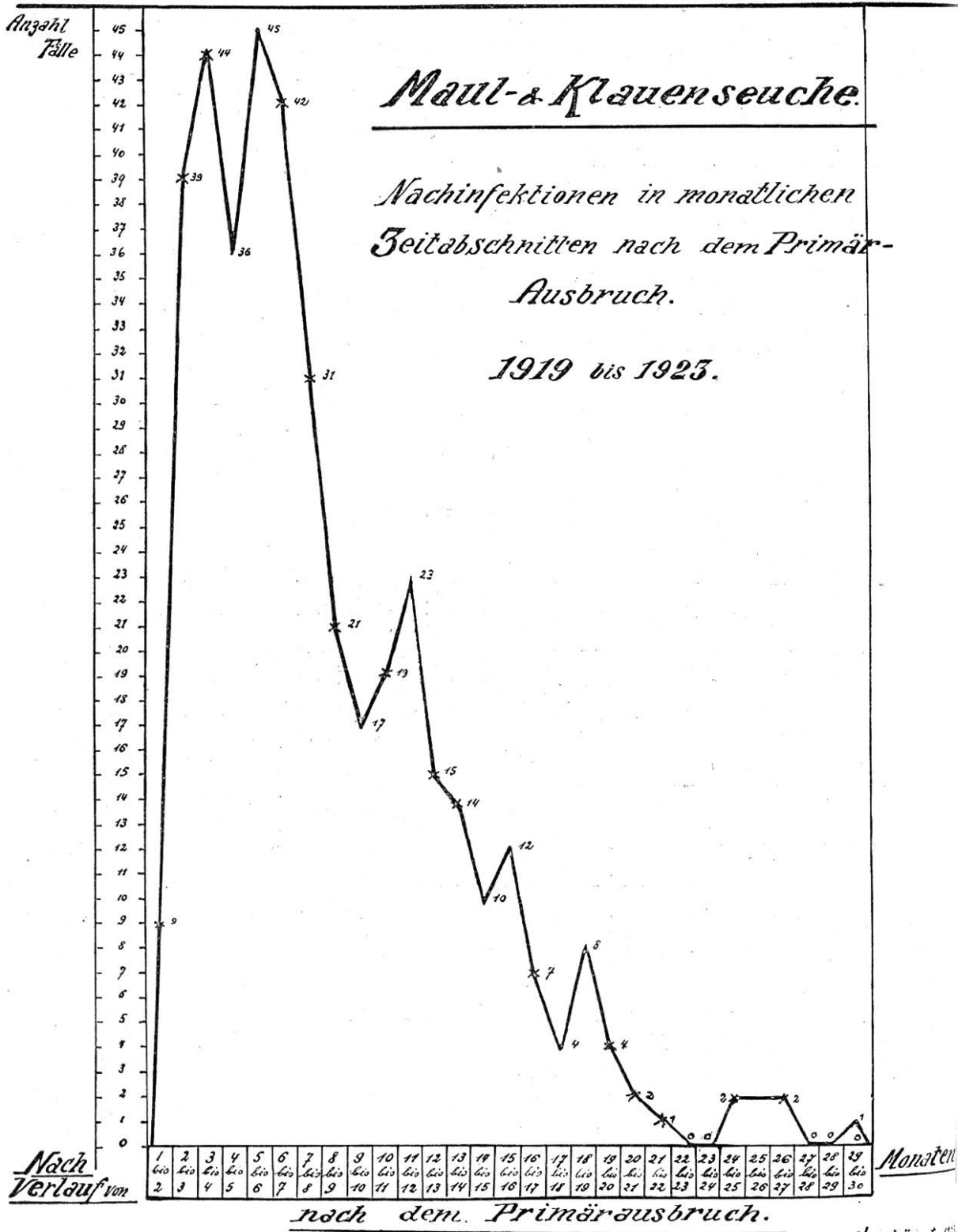
Gegen die Möglichkeit der Durchführung dieser Sperrfrist machten sich seither aus verschiedenen Kreisen neuerdings gewisse Bedenken geltend. Es wurde sogar der Antrag gestellt, die bestehende Bestimmung in Artikel 236 aufzuheben.

Um die Angelegenheit nach jeder Richtung hin prüfen zu können, haben die Kantonstierärzte in unserem Auftrag Erhebungen angestellt über die in den verschiedenen Zeitabschnitten nach dem Primärausbruch in den letzten Jahren beobachteten Fälle von Nachinfektionen.

In den nachstehenden Ausführungen sind einzig solche Fälle berücksichtigt, bei welchen seitens der Tierärzte bemerkt wurde, dass eine andere Infektionsmöglichkeit als ausgeschlossen betrachtet werden müsse. Nach den eingegangenen Berichten lassen sich bei den Nachinfektionen in der Hauptsache folgende vier Gruppen unterscheiden:

1. Nachinfektionen nach dem Einstellen von durchseuchten Tieren in undurchseuchte Bestände.





2. Nachinfektionen nach dem Einstellen von undurchseuchten Tieren in durchseuchte Bestände.
3. Nachinfektionen bei Tieren, welche von durchseuchten Kühen nachgezogen werden und in demselben Bestand verbleiben. (In diesen Fällen tritt die Infektion vielfach erst auf, nachdem in den betreffenden Bestand anderwärts durchseuchte Tiere eingestellt werden.)
4. Nachinfektionen nach dem Zusammenstellen von zu verschiedenen Zeiten durchseuchten Tieren.

Die Zeit vom Zusammenstellen der Virusträger mit den empfänglichen Tieren bis zum Ausbruch der Seuche schwankt zwischen weiten Grenzen. In vielen Fällen erfolgt die Erkrankung schon nach wenigen Tagen, während in andern Fällen bis sechs Monate verstreichen können.

Die in den verschiedenen Zeitabschnitten nach dem Primärausbruch in den einzelnen Kantonen beobachteten Nachinfektionen sind aus der Zusammenstellung ersichtlich.

Die Angaben aus den Kantonen Thurgau und Wallis mit gerechnet, wurden somit insgesamt 286 Fälle vor und 192 Fälle nach Ablauf von acht Monaten beobachtet.

Die graphische Darstellung der Nachinfektionen nach Anzahl und Zeitverlauf ergibt vorstehendes Bild:

Die Höchstzahl der Nachinfektionen erfolgt demnach im fünften bis sechsten Monat.

Diese Feststellungen lassen erkennen, dass eine Sperrefrist von drei Monaten zur Verhütung der Nachinfektionen kaum ernsthaft in Frage kommen kann. Die gegenwärtig bestehende achtmonatliche Haltefrist genügt, um die Mehrzahl der Fälle auszuschliessen.

Zur vollständigen Verhinderung dieser Ansteckungsart müssten die Vorschriften über die Trennung von durchseuchten und undurchseuchten Tieren noch erweitert werden. Dabei wäre allerdings auch auf die in durchseuchten Beständen geworfenen Kälber Bedacht zu nehmen.

So sehr vom seuchenpolizeilichen Standpunkt aus eine solche Lösung wünschenswert wäre, stellen sich der praktischen Durchführung derart grosse Schwierigkeiten entgegen, dass an eine Verwirklichung kaum zu denken ist.